

Satzung des Vereins „Bürgerhilfe Büren“



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bürgerhilfe Büren“, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister Paderborn mit dem Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist

Königstr. 16
33142 Büren

Er ist politisch und weltanschaulich ungebunden.

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Personen, die gewillt sind, einander im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements zu helfen. Die Bürgerhilfe Büren ist eine Selbsthilfeorganisation, welche nach dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe arbeitet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- 1 Besuchsdienste bei älteren und einsamen Mitbürgern
- 2 Entlastung pflegender Angehöriger
- 3 Begleitung bei Behörden- und Arztbesuchen
- 4 kurzzeitige Hilfe im Haushalt in Notfällen, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
5. leichte und kleinere handwerkliche Arbeiten im Haushalt und/oder im Garten von Personen, welche die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
- 6 Erledigung von Einkäufen
- 7 Kontaktpflege zu Einrichtungen der Altenarbeit
- 8 Fachvorträge, die für die Mitglieder von besonderem Interesse sind
9. Unterstützung von Familien mit Kindern und Jugendlichen durch z.B. Hausaufgabenhilfe und Sprachförderung

(3) Die organisatorische Umsetzung des Vereinszwecks regelt eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 3 Gebot der Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68). Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins (s. §7).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen oder (teil-) rechtsfähige

Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen Personen nur dann erworben werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist unanfechtbar, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- o Tod des Mitgliedes;
- o bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
- o Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres;
- o durch Ausschluss oder Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke. Der Ausschluss wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinsangehörigkeit sich ergebenden Rechte und Pflichten. Zeitgutschriften sind an Mitglieder des Vereins übertragbar.

Durch Beendigung der Mitgliedschaft entstehen keine Ansprüche auf Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den sonstigen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und dabei ihre sich aus dem Vereinsrecht und dieser Satzung ergebenden Rechte wahrzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge zu leisten.

Die Hilfstätigkeit unterliegt einer absoluten Schweigepflicht durch die Mitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist mit der Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. In der Folge wird die Fälligkeit auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres festgelegt.

Der Vorstand des Vereins ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in besonderen Fällen zu ermäßigen, zu stunden oder ganz zu erlassen. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Verwendung der Mitgliedbeiträge und weiterer Mittel

Mitgliedsbeiträge und Spenden bilden die finanzielle Ausstattung des Vereins. Diese Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet in der Regel im I. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Änderungen der Satzung des Vereins.
2. Beschlüsse über Anträge der Mitglieder.
3. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
4. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorsitzenden, des Kassierers und des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr.
5. Wahl des neuen Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder gemäß §10 (2)
6. Bestellung von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr.
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Gewährung von Ehrenamtszuschüssen.
Es sollten dafür Personen in Frage kommen, die sich besondere Verdienste für die Arbeit des Vereins erworben haben.
9. Auflösung des Vereins.

(3) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes anwesende volljährige Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.

(4) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen.

(5) Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung vorgebracht werden. Über die ggf. notwendige Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mind. 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter/in und einem/einer Schriftführer/in zu unterzeichnen ist und von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 5 gewählten Mitgliedern:

1. und 2. Vorsitzenden
- Schriftführer/Schriftführer
- Kassierer/Kassierer
- Beisitzer/Beisitzer.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

(2) Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit bei der Mitgliederversammlung gewählt.
Ausnahme: 1. Vorsitzende(r) und Kassierer(in) werden bei Gründung des Vereins (Erstwahl) für 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl

der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. In den Vorstand wählbar sind nur natürliche Personen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl bis zur turnusgemäßen Neuwahl.

(3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten. Beide sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgabengebiete seiner Geschäftsführung Ausschüsse zu bilden. Er kann sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

§ 11 Kassenprüfung

Die Prüfung der Bücher und Kassen des Vereins ist von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern/innen einmal pro Geschäftsjahr durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung.

Die Kassenprüfer sind jährlich zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Wahl soll gewährleisten, dass nicht dieselben Personen gemeinsam mehrfach hintereinander die Kassenprüfung vornehmen.

§ 12 Haftung

Verpflichtungen für den Verein können nur in der Weise begründet werden, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt wird.

Der Vorstand und jeder sonstige befugt für den Verein Handelnde sind verpflichtet, bei allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen sowie sonstigen Verpflichtungserklärungen mit dem Geschäftspartner zu vereinbaren, dass die Vereins- und Vorstandsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuberufen. Bei dem Beschluss über die Auflösung des Vereins sind Stimmenthaltungen nicht zulässig.

(2) Für die Abwicklung der Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand zuständig. Falls ein solcher nicht mehr besteht, hat die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins einen Liquidator zu bestellen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Stadt Büren zu, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke innerhalb des Stadtgebiets zu verwenden hat. Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen nicht.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht wirksam.

§ 15 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde in der vorstehenden Fassung im Rahmen der Gründungsversammlung am 26. April 2012 einstimmig mit 17 Ja-Stimmen beschlossen.

Büren, den 29. April 2012